



Rundschreiben

An Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen

Ort, Datum Bern-Wabern, 30. April 2013

Referenz COO.2180.101.7.250812

Eingabe der Programmvereinbarung inkl. kantonales Integrationsprogramm (KIP)

Dieses Rundschreiben legt die Rahmenbedingungen zur Einreichung der Programmvereinbarung inkl. kantonales Integrationsprogramm (KIP) fest. Es ersetzt das Rundschreiben Voreingaben zu den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP)vom 15. Juni 2012.

1. Ausgangslage, Zweck und Grundlagen

Bundesrat und Kantonsregierungen haben sich darauf geeinigt, die Integrationspolitik gemeinsam zu stärken. Die KIP stützen sich auf die geltenden rechtlichen Grundlagen sowie auf die gemeinsamen Zielsetzungen und Grundprinzipien der Integrationspolitik.

Das vorliegende Rundschreiben regelt die inhaltlichen, finanziellen, organisatorischen und formellen Rahmenbedingungen für die Eingabe der Programmvereinbarung inkl. KIP per 30. Juni 2013.

Die Grundlagen dieses Rundschreibens sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)¹;
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31);

¹ Dazu zählt auch der revidierte Art. 55 AuG, der am 1.1.2014 in Kraft tritt.

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylVO 2);
- Grundlagenpapier Bund-Kantone vom 23. November 2011 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG (inkl. Anhänge Muster-Programmvereinbarung, Raster und Finanzierungsmodell);

2. Abschluss der Programmvereinbarung BFM - Kanton

2.1 Zeitplan für die Eingabe und Unterzeichnung

Für den Abschluss der Programmvereinbarung BFM - Kanton wird folgendes Vorgehen festgelegt:

- Die Eingabe der Programmvereinbarung inkl. KIP per 30. Juni 2013 erfolgt elektronisch.
- Der Kanton nennt die unterschriftsberechtigte(n) Person(en) für die Programmvereinbarung inkl. KIP.
- Nach Prüfung der Eingabe unterbreitet das BFM dem Kanton per 30. September 2013 die Programmvereinbarung inkl. KIP zur Unterzeichnung.
- Die Unterzeichnung durch den Kanton erfolgt bis spätestens am 30. November 2013, falls kein anderer Termin vereinbart wurde.

2.2 Eingabe der Programmvereinbarung inkl. KIP an BFM

2.2.1 Programmvereinbarung

Für die Eingabe der Programmvereinbarung (vgl. Anhang 6) überträgt der Kanton die Wirkungsziele (optional) und die Indikatoren (ggf. Leistungen) aus dem KIP Ziel- und Finanzraster (vgl. Ziff. 4.2) in die Programmvereinbarung.

2.2.2 Kantonales Integrationsprogramm

Das kantonale Integrationsprogramm ist integrierender Bestandteil der Programmvereinbarung und enthält mindestens folgende Elemente:

- Rechtliche Grundlagen im Kanton;
- Bestehende Integrationsförderung im Kanton (IST - Analyse):
Der Kanton zeigt in Form einer generellen Bestandesaufnahme der Integrationsförderung in den Regelstrukturen² und der Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung die Situation im Kanton auf. Er orientiert sich dabei so weit wie möglich an den Förderbereichen und strategischen Programmzielen gemäss Grundlagenpapier.

² Zu berücksichtigen sind namentlich die Regelstrukturen gemäss den im Bericht der TAK zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik priorisierten Handlungsfeldern (vgl. Kap. 4.3 und Dokumentation): <http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2009/2009-06-30.html>

- Beschreibung des Bedarfs der spezifischen Integrationsförderung (SOLL - Analyse): Auf der Grundlage der IST - Analyse zeigt der Kanton den Bedarf an spezifischer Integrationsförderung innerhalb der strategischen Programmziele auf.
- Zusätzlicher Förderbedarf im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung (Vergleich IST - SOLL):
Der Kanton zeigt auf, wie die Angebote in den Regelstrukturen ergänzt bzw. wie vorhandene Lücken geschlossen werden sollen. Zusätzlich stellt er dar, wie die Regelstrukturen im Sinne der Vollzugs- und Dienstleistungsqualität unterstützt werden, damit sie ihren Integrationsauftrag wahrnehmen können. Er orientiert sich dabei an den strategischen Programmzielen gemäss Grundlagenpapier Bund-Kantone.
- Ziele und Indikatoren (ggf. Leistungen) für jedes strategische Programmziel anhand des KIP Ziel- und Finanzrasters (vgl. Ziff. 4.2);
- Beschreibung der geplanten Umsetzungsorganisation im Kanton;
- Beschreibung des Vorgehens und der Methode(n), wie die Zielerreichung überprüft wird;
- Budgeteingabe anhand des KIP Ziel- und Finanzrasters (vgl. Ziff. 4.2).

Der Kanton zeigt in der Eingabe der Programmvereinbarung inkl. KIP auf, wie er der Rückmeldung des BFM zu der Voreingabe Rechnung trägt.

2.3 Konkretisierung der strategischen Programmziele

Die Qualität des KIP bemisst sich am Beitrag der geplanten Massnahmen zur Erreichung der strategischen Programmziele. Im KIP werden je strategisches Programmziel Indikatoren festgelegt.

Mit dem KIP soll ein Prozess der nachhaltigen (Weiter-)Entwicklung der Integrationsförderung in den Kantonen angestrebt werden. In der ersten Programmphase ab 2014 bildet die Formulierung von Zielen und Indikatoren (ggf. Leistungen) durch den Kanton in allen acht Förderbereichen diesen Prozess während der Vereinbarungsdauer (1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017) ab.

Ziele und Indikatoren (ggf. Leistungen) können Prioritätensetzungen und Meilensteine im Programmverlauf betreffen und damit Entwicklungen aufzeigen. Dies betrifft namentlich die neuen Förderbereiche, für welche noch keine etablierte Praxis besteht. Es gilt hier, Erfahrungen zu sammeln, um ggf. auch Kurskorrekturen vornehmen zu können. Dies bedeutet, dass im Rahmen der KIP auch Konzeptentwicklungen und Pilotprojekte im Sinne eines Anschubes vorgesehen werden können.³

³ Hierfür gelten die Kriterien der Ausschreibung ☐Entwicklung kantonaler Integrationsprogramme und begleitende Massnahmen (EKIM)☐ vom 20. Mai 2010 (<http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/politik/weiterentwicklung.html>) und die Beachtung der Finanzierungsbestimmungen gemäss Ziffer 3.

Die Konkretisierung der strategischen Programmziele erfolgt anhand des KIP Ziel- und Finanzrasters (vgl. Ziff. 4.2). Es sind die unten stehenden Punkte zu beachten.

- **Ziele:**
Der Kanton klärt, inwiefern die vorgegebenen, nationalen strategischen Programmziele durch konkretere Ziele präzisiert werden sollen.
- **Indikatoren bzw. Leistungen:**
Lässt sich der Zielerreichungsgrad mittels Indikatoren messen, so quantifizieren die Kantone die Indikatoren so weit als möglich. Lässt sich der Zielerreichungsgrad nicht mittels Indikatoren bemessen, führt der Kanton anstatt Indikatoren konkrete Leistungen auf. In Bezug auf Konzeptentwicklungen und Pilotprojekte sowie Anstossfinanzierungen formulieren die Kantone die Indikatoren im Sinne einer Meilensteinplanung.
- **Abgrenzung zu den Regelstrukturen:**
Die formulierten Ziele und Indikatoren (ggf. Leistungen) sind von der Integrationsförderung in den Regelstrukturen abzugrenzen.

3. Finanzen

3.1 Grundsatz

Bund und Kantone haben sich auf ein gemeinsames Finanzierungsmodell geeinigt. Im Anhang 2 sind die definitiven Beiträge aufgeführt.

Gemäss dem Grundsatz der Integrationsförderung in den Regelstrukturen ist die Finanzierung im Rahmen der jeweiligen Kredite zu gewährleisten. Die Abgrenzung der Gesamtinvestitionen im KIP zugunsten der spezifischen Integrationsförderung gegenüber den Krediten der Regelstrukturen ist nachvollziehbar aufzuzeigen. Bestehende Integrationsmassnahmen in den Regelstrukturen des Bundes und der Kantone sind weiterhin über die bestehenden Kredite zu finanzieren.

3.2 Mitfinanzierung und Kostendach

Gemäss Grundlagenpapier Bund - Kantone ist die Erhöhung der Bundesmittel an die grundsätzliche Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone ihre Mittel für die spezifische Integrationsförderung im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten entsprechend anpassen.

Für die Mitfinanzierung sind ausschliesslich finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand von Kanton und Gemeinden massgebend. Drittmittel können nicht angerechnet werden.

Werden im Rahmen von Programmvereinbarungen Leistungen durch Gemeinden erbracht, so vergütet der Kanton den Gemeinden die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten (Art. 20a Abs. 3 SuG). Ist der Bezug des Kostendachs durch den Kanton nur teilweise möglich, sind die Gründe dem BFM in der Eingabe darzulegen.

Das Finanzierungsmodell wird wie folgt präzisiert:

- Die Mindestanteile (gemäss Ziff. 6.10 Grundlagenpapier) beziehen sich auf die Gesamtperiode.
- Der Mindestanteil für den Förderbereich [Erstinformation und Integrationsförderbedarf] beträgt 10% der Gesamtinvestitionen. Er ist unabhängig von der Höhe der Gesamtinvestitionen für den Pfeiler 1.

3.3 Verwendung der Gesamtinvestitionen und Abgrenzungen

3.3.1 Grundsatz

Die Gesamtinvestitionen von Bund, Kanton und Gemeinden in das KIP sind für bedarfsorientierte, spezifische Integrationsmassnahmen innerhalb der strategischen Programmziele zu verwenden.

Der Kanton klärt Abgrenzungsfragen zu den Regelstrukturen, die sich bei der Finanzierung ergeben und zeigt dies innerhalb des KIP auf.⁴ Grundsätzlich ist dabei die entwickelte Praxis zwischen dem BFM und den Kantonen im Rahmen des Schwerpunkteprogramms 2008-2011, der Gewährleistungsphase 2012-2013 und der Integrationspauschale im Rahmen der Finanzaufsicht massgebend.⁵

3.3.2 Abweichungen vom Regelstrukturansatz

In folgenden Fällen ist eine Finanzierung durch das KIP im Aufgabenbereich der Regelstrukturen in Abweichung des Grundsatzes der spezifischen Integrationsförderung grundsätzlich möglich:

- Kurzfristige Anstossfinanzierungen während maximal vier Jahren von Integrationsmassnahmen in Regelstrukturen, wenn eine Mitfinanzierung durch die Regelstruktur erfolgt.
- Integrationsmassnahmen für vorläufig Aufgenommene (VA), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VAFL) und Flüchtlinge (FL). Dies schliesst auch ein:
 - Integrationsmassnahmen, die bereits im Rahmen der Sozialhilfe vorgesehen sind,
 - arbeitsmarktliche Integrationsmassnahmen für VA, VAFL und FL im Rahmen der Arbeitslosenversicherung⁶
 - sowie die Erstattung von Reisekosten und Integrations- bzw. Motivationszulagen, sofern diese mit angeordneten Integrationsmassnahmen in einem direkten Zusammenhang stehen und keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht;
- Integrationsmassnahmen für VA, VAFL und FL können so lange mit Mitteln aus dem KIP finanziert werden bis die Pflicht des Bundes zur Erstattung von Sozialhilfekosten im Rahmen des Asylgesetzes abgelaufen ist. Die Kostenerstattungspflicht des Bundes endet bei VA und VAFL spätestens sieben Jahre nach der Einreise in die Schweiz, bei

⁴ Masstab ist dabei das Vorgehen auf Bundesebene im Rahmen des Massnahmenpakets des Bundes (Bericht Integrationsmassnahmen 2007) sowie die Bestandesaufnahmeberichte, vgl.

<http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/dokumentation.html>

⁵ Vgl. <http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch.html>

⁶ Vgl. Rundschreiben betreffend die Förderung der arbeitsmarktlichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen vom 30. November 2007

http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_auslaen_derbereich_aufenthalt_mit_erwerbstaetigkeit/4-aufenthalt-mit-erwerb-d.pdf (vgl. Anhang 4.9.8)

FL endet diese spätestens bei Erhalt einer Niederlassungsbewilligung oder wenn ein Anspruch darauf besteht, d.h. in der Regel fünf Jahre nach der Einreise in die Schweiz (Art. 20 und 24 AsylV 2).

- Operative Umsetzung von spezifischen Integrationsmassnahmen durch Kanton und Gemeinden, namentlich Personalkosten, die in einem direkten Bezug zur Umsetzung von konkreten Massnahmen stehen und sich von hoheitlichen Verwaltungsaufgaben im Bereich Integration abgrenzen;
- Kosten für die Berichterstattung und Überprüfungen gemäss Ziffer 4.2.

3.3.3 *Erstinformation und Integrationsförderbedarf*

Nicht über das KIP finanzierbar sind Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen. Der Kanton kann in Abgrenzung von diesen Aufwendungen Beratungs- und Informationstätigkeiten im Rahmen von Begrüssungsgesprächen sowie Folgemaassnahmen für Personen mit einer Integrationsvereinbarung anteilmässig an das KIP anrechnen, sofern sie den strategischen Programmzielen entsprechen.⁷

3.3.4 *Frühe Förderung*

Für die Frühe Förderung gelten grundsätzlich die Kriterien gemäss der Ausschreibung Integrationsförderung im Frühbereich (IFB). Finanziert werden können spezifische Integrationsmassnahmen in den Bereichen IFB-Q (Qualifizierung Fachpersonal), IFB-E (Erreichbarkeit bestehender Angebote inklusive Bedarfserhebungen) und IFB-K (Konzepte). Ausgeschlossen sind Ersatzfinanzierungen sowie die Finanzierung von Strukturbeiträgen (Krippenplätze) und von Forschungsvorhaben.⁸

3.3.5 *Interkulturelles Übersetzen*

Für das interkulturelle Übersetzen gilt grundsätzlich die entwickelte Praxis zwischen dem BFM und den Kantonen im Rahmen des Schwerpunkteprogramms 2008-2011 und der Gewährleistungsphase 2012-2013. Des Weiteren gilt für die Finanzierung über das KIP:

- Die Vermittlung von interkulturell vermittelnden Personen kann über das KIP finanziert werden (analog zur Vermittlung von interkulturell übersetzenden Personen).
- Einsatzstunden in den Regelstrukturen können nicht über das KIP finanziert werden, hingegen ist interkulturelles Übersetzen im Rahmen von spezifischen Integrationsfördermassnahmen über das KIP finanzierbar (z.B. Erstinformationsgespräche), wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann.
- Die Finanzierung von Einsatzstunden in den Regelstrukturen mittels Anreizsystemen / Gutscheinen / Probestunden u.ä. ist nur im Rahmen von kurzfristigen Anstossfinanzierung von längstens vier Jahren möglich, wenn eine Mitfinanzierung durch die Regelstruktur erfolgt.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht des Bundesrates zur Vernehmlassung zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) vom 23. November 2011 Ziff. 3.2. (S. 60)

http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/teilrev_aug_integration/ber-d.pdf

⁸ Vgl. Ausschreibungskriterien für das Modellvorhaben Integration im Frühbereich (IFB)

(<http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/schwerpunktprogramm/modellvorhaben/ausschreibung-ifb-d.pdf>) und Rundschreiben ☐Gewährleistung der spezifischen Integrationsförderung des Bundes ab 2012☐

(<http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/foerderung/spezifisch/gewaehrleistung-ab-2012.html>).

- Beiträge zur Subventionierung der Ausbildung von interkulturell Übersetzenden sowie interkulturell vermittelnden Personen können während maximal vier Jahren aus Mitteln des KIP finanziert werden, sofern keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht.
- Der Kanton stellt im Rahmen des KIP sicher, dass an das BFM gelieferte Daten zum interkulturellen Übersetzen ab 2014 der auf nationaler Ebene zuständigen Dachorganisation zur Verfügung gestellt werden (z.B. durch Aufnahme in die Leistungsvereinbarungen mit den Vermittlungsstellen).

3.3.6 *Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen*

Die Gesamtinvestitionen sind gemäss den im Finanzierungsmodell festgesetzten Mindestanteilen auf die drei Pfeiler und acht Förderbereiche zu verteilen und stehen grundsätzlich allen Zielgruppen der spezifischen Integrationsförderung zu. Diese sind gestützt auf ihren jeweiligen Bedarf zu berücksichtigen.

Namentlich für Frauen, Kinder und Jugendliche (Art. 53 Abs. 4 AuG) sowie vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge besteht ein Bedarf an spezifischen Integrationsmassnahmen. Aufgrund der geltenden rechtlichen Grundlagen ist die Integrationspauschale bedarfsgerecht zugunsten von VA, VAFL und FL zu verwenden und vom Kanton im KIP Ziel- und Finanzraster separat auszuweisen (Schätzwerte aufgrund der erwarteten Grösse der Zielgruppe).

3.4 **Finanzprozesse und Finanzcontrolling**

Bund und Kantone haben im Rahmen der Grundlagen (vgl. Ziffer 1) die Finanzprozesse und das Finanzcontrolling in den Grundzügen geregelt. Im Anhang 3 finden sich die detaillierten Regelungen für die Programmperiode 2014-2017.

4. **Umsetzung**

4.1 **Einbezug der Partner**

Im Rahmen des KIP ist aufzuzeigen, dass alle wichtigen Partner in die Umsetzung einbezogen wurden. Das KIP ist insbesondere in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den integrationsrelevanten Regelstrukturen zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Gemeinden ☐ namentlich solche mit einem überdurchschnittlichen Ausländeranteil ☐ sind an der effektiven Ausgestaltung und Umsetzung des KIP zu beteiligen. Zudem ist zu erläutern, wie der Einbezug der nichtstaatlichen Akteure und der Zielgruppen der spezifischen Integrationsförderung erfolgt.

4.2 **Berichterstattung**

Die Berichterstattung an das BFM erfolgt gestützt auf die in der Programmvereinbarung festgelegten Wirkungsziele und Indikatoren. Der Kanton gibt anhand des KIP Ziel- und Finanzrasters Auskunft über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele. Die Berichterstattung erfolgt jährlich und im Rahmen eines Schlussberichtes nach Pro-

grammablauf. Der Bericht zum zweiten Programmjahr gilt auch als Zwischenbericht zur Planung der Programmphase 2018-2021.

Der Kanton überprüft mit einem angemessenen Vorgehen und einer geeigneten Methode die Wirkungen des Programms und informiert das BFM im Rahmen der Berichterstattung über die Ergebnisse.

Weitere Informationen zu den Vorlagen für die Berichterstattung befinden sich im Anhang 3 ☐Finanzprozesse und Finanzcontrolling KIP☐dieses Rundschreibens.

5. Empfehlungen des BFM

Das BFM regt an, vom Impuls des TAK-Dialogs zu profitieren und die Aktivitäten im Rahmen des KIP mit der tripartiten Projektleitung des TAK-Dialogs zu koordinieren.

6. Übergangsmodalitäten

Integrationspauschale gemäss Art. 18 VIntA bis 31.12.2013

- Gemäss Regelung BFM vom 5.3.2010 dürfen die Kantone bis zum 31.12.2013 höchstens 50% der im Jahr 2013 ausbezahlten IP als Reserve haben.
- Im Januar 2014 wird die letzte Quartalszahlung der Integrationspauschale nach altem System an die Kantone ausgerichtet. Im Laufe des Jahres 2014 erfolgen die Schlusszahlungen gemäss FINASI.
- Sämtliche nicht verwendeten IP-Gelder sind bis spätestens 31.12.2014 im Sinne der Zweckbindung ausserhalb des KIP-Finanzrahmens zu verwenden. Per 30.4.2015 reicht der Kanton eine Schlussabrechnung ein. Restbeträge sind dem BFM zurückzuerstatten.

7. Beurteilungskriterien

Die Beurteilung des KIP stützt sich grundsätzlich auf das vorliegende Rundschreiben, die Nachvollziehbarkeit des Programms sowie insbesondere auf folgende Kriterien:

- Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen gemäss Ziffer 1;
- Erfüllung der formellen Anforderungen gemäss Ziffer 2;
- Beitrag der Ziele und Indikatoren (ggf. Leistungen) zur Erreichung der strategischen Programmziele gemäss Ziffer 2.3;
- Einbezug der Partner in Planung und Umsetzung gemäss Ziffer 4.1;
- Einhaltung der finanziellen Anforderungen gemäss Ziffer 3.

Bundesamt für Migration BFM



Mario Gattiker
Direktor

Anhänge:

- Anhang 1: Rechtliche Grundlagen
- Anhang 2: Definitive Beiträge gemäss Finanzierungsmodell
- Anhang 3: Finanzprozesse und Finanzcontrolling
- Anhang 4: Übersicht zu den Finanzprozessen und zur Berichterstattung
- Anhang 5: KIP Ziel- und Finanzraster
- Anhang 6: Muster-Programmvereinbarung

Kopie an:

- Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten (KID)
- Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM)
- Interdepartementale Arbeitsgruppe Migration: Ausschuss Integration (IAI)

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer⁹

Art. 55 Finanzielle Beiträge¹⁰

¹ Der Bund kann für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer finanzielle Beiträge gewähren. Er unterstützt insbesondere Projekte, welche dem Erlernen einer Landessprache dienen. Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen.

² Der jährliche Höchstbetrag wird im Budget festgelegt.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Förderungsbereiche und regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 87 Bundesbeiträge

¹ Der Bund zahlt den Kantonen für:

- a. jede vorläufig aufgenommene Person eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absätze 1 und 2 und 89 AsylG sowie einen Beitrag zur Förderung der sozialen Integration und der wirtschaftlichen Selbständigkeit der betroffenen Personen; diese Integrationspauschale kann von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig gemacht und auf bestimmte Gruppen eingeschränkt werden; der Bundesrat legt ihre Höhe fest;
- b. jeden vorläufig aufgenommenen Flüchtling eine Pauschale nach den Artikeln 88 Absatz 3 und 89 AsylG.
- c. Personen, deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde, die Pauschale nach Artikel 88 Absatz 4 AsylG, sofern diese nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt ausgerichtet worden ist.

² Die Übernahme der Ausreisekosten und die Ausrichtung von Rückkehrhilfe richten sich nach den Artikeln 92 und 93 AsylG.

³ Die Pauschalen nach Absatz 1 werden während längstens sieben Jahren nach der Einreise ausgerichtet.

Asylgesetz¹¹

Art. 88 Pauschalabgeltung

¹ Der Bund gilt den Kantonen die Kosten aus dem Vollzug dieses Gesetzes mit Pauschalen ab. Diese enthalten nicht die Beiträge nach den Artikeln 91☐93.

² Die Pauschalen für asylsuchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungskosten.

³ Die Pauschalen für Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten.

⁴ Die einmalige Pauschale für Personen, deren Wegweisungsentscheid rechtskräftig und denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, ist eine Entschädigung für die Gewährung der Sozialhilfe beziehungsweise der Nothilfe.

⁵ Die einmaligen Pauschalen für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid sind eine Entschädigung für die Gewährung der Nothilfe sowie für den Vollzug der Wegweisung.

⁹ Ausländergesetz, AuG; SR 142.20

¹⁰ Es ist vorgesehen, dass die zur Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme notwendige Anpassung von Art. 55 AuG sowie die entsprechenden Verordnungsänderungen am 1. Januar 2014 in Kraft treten werden.

¹¹ AsylG; SR 142.31

Art. 89 Festsetzung der Pauschalen

¹ Der Bundesrat legt die Höhe der Pauschalen auf Grund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen fest.

² Er bestimmt die Ausgestaltung der Pauschalen sowie die Dauer ihrer Ausrichtung und die Voraussetzungen dafür. Er kann die Pauschalen namentlich:

- a. in Abhängigkeit des Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer festlegen;
- b. unter Berücksichtigung der Kostenunterschiede im interkantonalen Vergleich abstufen.

³ Das Bundesamt kann die Ausrichtung einzelner Pauschalenbestandteile von der Erreichung sozialpolitischer Ziele abhängig machen.

⁴ Die Pauschalen werden periodisch der Teuerungsentwicklung angepasst und bei Bedarf überprüft.

Art. 95 Aufsicht

¹ Der Bund überprüft die subventionsrechtlich korrekte Verwendung, die Wirksamkeit und die vorschriftsgemässe Abrechnung der Bundesbeiträge. Er kann mit dieser Aufgabe auch Dritte beauftragen und die kantonalen Finanzkontrollen zur Unterstützung beziehen.

² Wer Bundesbeiträge erhält, ist verpflichtet, seine Organisation sowie die Daten und Führungszahlen bezüglich Aufwendungen und Erträge im Asylbereich offen zu legen.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle, das Bundesamt und die kantonalen Finanzkontrollen üben ihre Aufsicht über die Finanztätigkeit entsprechend ihren Vorschriften aus. Sie bestimmen das geeignete Vorgehen, koordinieren ihre Tätigkeiten und informieren sich gegenseitig über die Erkenntnisse.

Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen¹²

Art. 20a Programmvereinbarungen

¹ Die Programmvereinbarungen legen die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele fest und regeln die Beitragsleistung des Bundes sowie, im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle, die Einzelheiten der Finanzaufsicht.

² Die Programmvereinbarungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre.

³ Werden im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehene Leistungen durch Gemeinden erbracht, so vergütet der Kanton den Gemeinden die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten.

⁴ Artikel 23 ist auf die Programmvereinbarungen nicht anwendbar.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern^{13 14}

Art. 2 Grundsätze und Ziele

(Art. 4 und 53 AuG)

¹ Ziel der Integration ist die chancengleiche Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer an der schweizerischen Gesellschaft.

² Die Integration ist eine Querschnittsaufgabe, welche die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden zusammen mit den nichtstaatlichen Organisationen, einschliesslich der Sozialpartner und der Ausländerorganisationen, wahrzunehmen haben.

³ Sie hat in erster Linie über die Regelstrukturen zu erfolgen, namentlich über die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt sowie die Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens. Den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen ist Rechnung zu tragen. Spezifische Massnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sind nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung anzubieten.

¹² Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1

¹³ VIntA; SR 142.205

¹⁴ Es ist vorgesehen, dass die zur Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme notwendige Anpassung von Art. 55 AuG sowie die entsprechenden Verordnungsänderungen am 1. Januar 2014 in Kraft treten werden.

Art. 11 Beitragsgewährung

¹ Das BFM kann finanzielle Beiträge nach Artikel 55 AuG im Rahmen der bewilligten Kredite gewähren, um Projekte und kantonale Programme zu fördern.

² Die finanziellen Beiträge für kantonale Programme werden vom BFM mit den Kantonen vertraglich vereinbart. Diese Vereinbarungen beinhalten namentlich die Ausrichtung und Zielsetzung des Programms sowie Indikatoren für die Messung der Zielerreichung.

³ Die Kantone entscheiden im Rahmen der kantonalen Programme über die Gewährung finanzieller Beiträge an einzelne Projekte.

⁴ Projekte nach Absatz 1 sind namentlich Projekte von nationaler Bedeutung, Modellvorhaben (Art. 13 Abs. 1 Bst. d) und wissenschaftliche Untersuchungen.

Art. 18 Integrationspauschale

(Art. 87 AuG und Art. 88 AsylG)

¹ Der Bund zahlt den Kantonen quartalsweise pro anerkannten Flüchtling und pro vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale von 6000 Franken. Diese ist zweckgebunden und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache.

² 80 % der Integrationspauschale werden als Basispauschale, die restlichen 20 % erfolgsorientiert ausgerichtet. Als Indikator für die Messung des Erfolgs gilt namentlich die Erwerbsquote der Erwerbsfähigen unter Berücksichtigung der kantonalen Arbeitsmarktsituation.

³ Das BFM richtet die Pauschale nach Absatz 1 an die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Art. 9) aus. Sie sorgen dafür, dass die Förderungsmassnahmen mit den Projekten und Programmen nach den Artikeln 11 und 12 koordiniert werden.

⁴ Die Pauschale nach Absatz 1 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2007. Das BFM passt diese Pauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr an diesen Index an.

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen¹⁵

Art. 2 Definition der vergütbaren Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen

(Art. 88 AsylG)

Vergütbare Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen nach Artikel 88 des AsylG sind Unterstützungen im Sinne von Artikel 82 des AsylG und Artikel 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977.

Art. 20 Dauer der Kostenerstattungspflicht

(Art. 88 und 89 AsylG; Art. 87 Abs. 1 Bst. a und 87 Abs. 3 AuG)

Der Bund vergütet den Kantonen eine Globalpauschale für Personen während der Dauer des Asylverfahrens, der vorläufigen Aufnahme und der vorübergehenden Schutzgewährung. Er vergütet diese Pauschale vom Tag der Zuweisung an den Kanton, vom Tag des Entscheides über die vorläufige Aufnahme oder über die Gewährung des vorübergehenden Schutzes an bis und mit dem Tag, an dem:

- a. der Nichteintretens- oder der negative Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird;
- b. das Asylgesuch abgeschrieben wird;
- c. eine Person die Schweiz definitiv verlassen hat oder unkontrolliert abgereist ist;
- d. die vorläufige Aufnahme erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, längstens aber sieben Jahre seit der Einreise;
- e. der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in dem eine Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 74 Absatz 2 des AsylG zu erteilen ist;

¹⁵ Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312

- f. erstmals eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder ein Anspruch darauf besteht. Entsteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wird während der Dauer des Bewilligungsverfahrens die Globalpauschale nicht vergütet. Liegt ein rechtskräftiger kantonaler Entscheid bezüglich der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung vor, so vergütet der Bund dem Kanton auf Gesuch hin die Globalpauschale rückwirkend bis längstens zum Wegfall des Verweigerungsgrundes.

Art. 21 Umfang der Kostenerstattungspflicht

Mit der Globalpauschale nach Artikel 22 sind sämtliche vergütbaren Aufwendungen der Kantone für die Sozialhilfe bei kostengünstigen Lösungen abgegolten.

Art. 24 Dauer der Kostenerstattungspflicht

(Art. 88 Abs. 3 AsylG; Art. 31, 87 Abs. 1 Bst. b und 87 Abs. 3 AuG)

¹ Der Bund vergütet den Kantonen eine Globalpauschale für Flüchtlinge, für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für Staatenlose. Er vergütet diese Pauschale vom Tag des Entscheids über die Anerkennung als Flüchtling, über die Aufnahme als vorläufig aufgenommener Flüchtling oder über die Anerkennung als Staatenloser bis und mit dem Tag, an dem:

- a. ein Flüchtling erstmals eine Niederlassungsbewilligung erhält oder nach Artikel 60 Absatz 2 des AsylG oder nach Artikel 43 Absatz 3 AuG ein Anspruch darauf besteht;
- b. ein vorläufig aufgenommener Flüchtling erstmals eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erhält oder ein Anspruch darauf besteht, längstens aber sieben Jahre seit der Einreise;
- c. ein Staatenloser erstmals eine Niederlassungsbewilligung erhält oder nach Artikel 31 Absatz 3 AuG ein Anspruch darauf besteht;
- d. ein vorläufig aufgenommener Staatenloser erstmals eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erhält oder ein Anspruch darauf besteht, längstens aber sieben Jahre seit der Einreise;
- e. das Asyl widerrufen wird.

² Entsteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, wird während der Dauer des Bewilligungsverfahrens die Globalpauschale nicht vergütet. Liegt ein rechtskräftiger kantonaler Entscheid bezüglich der Verweigerung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vor, vergütet der Bund dem Kanton auf Gesuch hin die Globalpauschale rückwirkend bis längstens zum Wegfall des Verweigerungsgrundes.

³ Der Bund zahlt den Kantonen für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung die Hälfte der Globalpauschale nach Artikel 26 vom Tag an, an dem diese nach Artikel 74 Absatz 2 des AsylG einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung haben, bis und mit dem Tag, an dem sie erstmals eine Niederlassungsbewilligung erhalten oder ein Anspruch darauf besteht, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in dem eine solche nach Artikel 74 Absatz 3 des AsylG erteilt werden könnte.

⁴ Der Bund vergütet den Kantonen eine Globalpauschale auch nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung für sozialhilfeabhängige Flüchtlinge, die:

- a. im Rahmen des Sonderprogramms für Behinderte, welches das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR) durchführt, aufgenommen werden;
- b. einer Flüchtlingsgruppe angehören, deren Aufnahme der Bundesrat oder das EJPD beschlossen hat und die bei ihrer Einreise bereits behindert, krank oder betagt sind und dauernder Unterstützung bedürfen. Betagt ist, wer das 60. Altersjahr überschritten hat;
- c. als allein stehende Kinder oder unbegleitete Jugendliche in der Schweiz aufgenommen werden, und zwar bis sie volljährig sind oder bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr.

⁵ Die Kantone melden dem Bund umgehend, wenn Personen nach Absatz 4 nicht mehr sozialhilfeabhängig sind.

Art. 25 Umfang der Kostenerstattungspflicht

Mit der Globalpauschale nach Artikel 26 sind sämtliche vergütbaren Aufwendungen der Kantone für die Sozialhilfe bei kostengünstigen Lösungen abgegolten.

Anhang 2: Definitive Beiträge gemäss Finanzierungsmodell

Bei den nachfolgenden Berechnungen handelt es sich um die definitiven Zahlen für die Bundes- und Kantonsbeiträge im Ausländerbereich und die fixe Integrationspauschale auf der Basis der Jahre 2009-2012 gemäss Ziffer 6 des Grundlagenpapiers vom 23. November 2011.

Tabelle 1: Übersicht Gesamtinvestition von Bund und Kantonen

Tabelle 2: Ausländerbereich Verteilschlüssel Bundesbeiträge

Tabelle 3: Ausländerbereich Bundes- und Kantonsbeiträge

Tabelle 4: Asyl- und Flüchtlingsbereich fixe Integrationspauschale

Tabelle 5: Mindestanteile für die Verwendung der Gesamtinvestition

Tabelle 1: Übersicht Gesamtinvestition von Bund und Kantonen

Kanton	Ausländerbereich			Kantonsbeiträge Total	Asyl- und Flüchtlingsbereich	Gesamtinvestition Bundes- und Kantonsbeiträge
	Bundesbeiträge				Fixe Integrations- pauschale	
	Sockelbeitrag	Beitrag gem. Indikatoren	Total			
AG	138'462	1'980'936	2'119'398	2'119'398	2'996'317	7'235'112
AI	138'462	38'743	177'205	177'205	79'038	433'448
AR	138'462	149'301	287'763	287'763	316'278	891'803
BE	138'462	2'797'508	2'935'970	2'935'970	5'460'527	11'332'467
BL	138'462	804'110	942'571	942'571	1'707'657	3'592'799
BS	138'462	1'163'191	1'301'652	1'301'652	800'297	3'403'602
FR	138'462	1'071'302	1'209'763	1'209'763	1'248'102	3'667'628
GE	138'462	2'760'512	2'898'974	2'898'974	2'221'395	8'019'342
GL	138'462	132'858	271'320	271'320	232'182	774'821
GR	138'462	798'302	936'763	936'763	908'417	2'781'944
JU	138'462	180'367	318'829	318'829	419'143	1'056'801
LU	138'462	1'281'460	1'419'922	1'419'922	2'075'594	4'915'437
NE	138'462	685'389	823'850	823'850	893'549	2'541'249
NW	138'462	119'594	258'055	258'055	198'395	714'506
OW	138'462	112'875	251'336	251'336	220'374	723'047
SG	138'462	1'684'473	1'822'934	1'822'934	2'356'796	6'002'665
SH	138'462	295'242	433'703	433'703	469'314	1'336'721
SO	138'462	708'971	847'433	847'433	1'359'678	3'054'543
SZ	138'462	446'479	584'940	584'940	810'825	1'980'705
TG	138'462	899'600	1'038'062	1'038'062	758'176	2'834'300
TI	138'462	1'547'700	1'686'162	1'686'162	927'089	4'299'413
UR	138'462	105'254	243'716	243'716	253'943	741'374
VD	138'462	4'340'429	4'478'890	4'478'890	3'135'289	12'093'070
VS	138'462	1'404'824	1'543'286	1'543'286	1'263'125	4'349'696
ZG	138'462	559'595	698'056	698'056	573'630	1'969'743
ZH	138'462	6'330'985	6'469'447	6'469'447	6'941'630	19'880'523
CH	3'600'000	32'400'000	36'000'000	36'000'000	38'626'760	110'626'760

Tabelle 2: Ausländerbereich Verteilschlüssel Bundesbeiträge

Neu wird der Bund seine jährlichen Mittel aus dem EJPD-Schwerpunkteprogramm (bisher CHF 16 Mio.) um CHF 20 Mio. erhöhen. Der Bundesbeitrag von CHF 36 Mio. wird den Kantonen in der Form eines Sockelbeitrags und eines Beitrags gemäss Indikatoren ausbezahlt.

Kanton	Sockelbeitrag	Beitrag gemäss Indikatoren			Verteil-schlüssel	Bundesbeiträge Total
		Indikator 1 (einfach gewichtet) Ständige Wohnbevölkerung ¹⁶	Indikator 2 (doppelt gewichtet) Eingewanderte ständige ausländische Wohnbevölkerung ¹⁷			
AG	138462	7.8%	5.3%	6.1%	1980936	2119398
AI	138462	0.2%	0.1%	0.1%	38743	177205
AR	138462	0.7%	0.4%	0.5%	149301	287763
BE	138462	12.4%	6.7%	8.6%	2797508	2935970
BL	138462	3.5%	2.0%	2.5%	804110	942571
BS	138462	2.4%	4.2%	3.6%	1163191	1301652
FR	138462	3.6%	3.2%	3.3%	1071302	1209763
GE	138462	5.8%	9.9%	8.5%	2760512	2898974
GL	138462	0.5%	0.4%	0.4%	132858	271320
GR	138462	2.4%	2.5%	2.5%	798302	936763
JU	138462	0.9%	0.4%	0.6%	180367	318829
LU	138462	4.8%	3.5%	4.0%	1281460	1419922
NE	138462	2.2%	2.1%	2.1%	685389	823850
NW	138462	0.5%	0.3%	0.4%	119594	258055
OW	138462	0.5%	0.3%	0.3%	112875	251336
SG	138462	6.1%	4.8%	5.2%	1684473	1822934
SH	138462	1.0%	0.9%	0.9%	295242	433703
SO	138462	3.2%	1.7%	2.2%	708971	847433
SZ	138462	1.9%	1.1%	1.4%	446479	584940
TG	138462	3.2%	2.6%	2.8%	899600	1038062
TI	138462	4.3%	5.0%	4.8%	1547700	1686162
UR	138462	0.4%	0.3%	0.3%	105254	243716
VD	138462	9.1%	15.6%	13.4%	4340429	4478890
VS	138462	4.0%	4.5%	4.3%	1404824	1543286
ZG	138462	1.4%	1.9%	1.7%	559595	698056
ZH	138462	17.4%	20.6%	19.5%	6330985	6469447
CH	3 600 000	100.0%	100.0%	100.0%	32 400 000	36 000 000

Bemerkung:

Der Verteilschlüssel und somit das Kostendach pro Kanton wird jeweils für die Dauer von vier Jahren auf der Basis des Durchschnitts der vorangehenden vier Jahre fixiert (Ziffer 6.4 des Grundlagenpapiers).

¹⁶ Berechnung gestützt auf die Durchschnitte aus den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 (Zahlen BFS).

¹⁷ Berechnung gestützt auf die eingewanderte ständige ausländische Wohnbevölkerung per Jahresende aus den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 (Zahlen BFM).

Tabelle 3: Ausländerbereich Bundes- und Kantonsbeiträge

Für den Erhalt von Bundesgeldern gilt neu die Mitfinanzierungspflicht durch die Kantone (inkl. Gemeinden) im Verhältnis von mindestens 1:1. Dadurch werden die Kantone (inkl. Gemeinden) ihre jährlichen Beiträge (bisher rund CHF 16 Mio.) ebenfalls erhöhen. Es ergibt sich somit eine zukünftige Investition von Bund und Kantonen (inkl. Gemeinden) von insgesamt CHF 72 Mio.

Kanton	Bundesbeiträge	Kantonsbeiträge (inkl. Gemeinden)	Total pro Kanton
AG	2'119'398	2'119'398	4'238'795
AI	177'205	177'205	354'410
AR	287'763	287'763	575'526
BE	2'935'970	2'935'970	5'871'940
BL	942'571	942'571	1'885'142
BS	1'301'652	1'301'652	2'603'305
FR	1'209'763	1'209'763	2'419'526
GE	2'898'974	2'898'974	5'797'947
GL	271'320	271'320	542'639
GR	936'763	936'763	1'873'527
JU	318'829	318'829	637'658
LU	1'419'922	1'419'922	2'839'843
NE	823'850	823'850	1'647'700
NW	258'055	258'055	516'110
OW	251'336	251'336	502'673
SG	1'822'934	1'822'934	3'645'868
SH	433'703	433'703	867'407
SO	847'433	847'433	1'694'866
SZ	584'940	584'940	1'169'881
TG	1'038'062	1'038'062	2'076'123
TI	1'686'162	1'686'162	3'372'324
UR	243'716	243'716	487'431
VD	4'478'890	4'478'890	8'957'780
VS	1'543'286	1'543'286	3'086'572
ZG	698'056	698'056	1'396'112
ZH	6'469'447	6'469'447	12'938'894
CH	36'000'000	36'000'000	72'000'000

Tabelle 4: Asyl- und Flüchtlingsbereich fixe Integrationspauschale

Die variable Integrationspauschale wird ab dem Jahr 2014 in Form einer fixen Integrationspauschale im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme ausbezahlt. Zur Erhöhung der Planungssicherheit wird die jedem Kanton jährlich zustehende Pauschale jeweils für die Dauer von vier Jahren fixiert. Die Fixierung erfolgt 10% über dem Durchschnitt der jährlichen Integrationspauschalenzahlungen, die dem jeweiligen Kanton während den vorangehenden vier Jahren aufgrund der ihm effektiv zugewiesenen vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge nach dem bisherigen System zustehen würden. Das Vorgehen bei Abweichungen der effektiven Entscheide für vorläufig Aufgenommene Personen und Flüchtlinge im Vergleich zur fixen Integrationspauschale ist im Grundlagenpapier (Ziffern 6.7 bis 6.8) geregelt.

Kanton	Variable Integrationspauschalen ¹⁸					Fixe Integrationspauschale ¹⁹
	2009	2010	2011	2012	Ø 2009-2012	
AG	2 528 883	3 327 225	3 265 944	1 773 645	2 723 924	2 996 317
AI	43 071	73 260	122 320	48 760	71 853	79 038
AR	264 579	347 985	342 496	195 040	287 525	316 278
BE	5 359 263	6 159 945	5 119 092	3 218 160	4 964 115	5 460 527
BL	1 599 780	1 965 810	1 437 260	1 206 810	1 552 415	1 707 657
BS	461 475	860 805	929 632	658 260	727 543	800 297
FR	1 070 622	1 440 780	1 051 952	975 200	1 134 639	1 248 102
GE	2 233 539	2 490 840	2 116 136	1 237 285	2 019 450	2 221 395
GL	209 202	268 620	226 292	140 185	211 075	232 182
GR	836 808	1 019 535	721 688	725 305	825 834	908 417
JU	492 240	457 875	324 148	249 895	381 040	419 143
LU	1 593 627	2 564 100	2 085 556	1 304 330	1 886 903	2 075 594
NE	867 573	1 080 585	837 892	463 220	812 318	893 549
NW	116 907	238 095	214 060	152 375	180 359	198 395
OW	159 978	256 410	287 452	97 520	200 340	220 374
SG	2 024 337	2 936 505	2 091 672	1 517 655	2 142 542	2 356 796
SH	350 721	586 080	532 092	237 705	426 650	469 314
SO	1 384 425	1 361 415	1 235 432	963 010	1 236 071	1 359 678
SZ	639 912	1 019 535	862 356	426 650	737 113	810 825
TG	338 415	854 700	1 039 720	524 170	689 251	758 176
TI	947 562	1 312 575	525 976	585 120	842 808	927 089
UR	172 284	250 305	305 800	195 040	230 857	253 943
VD	3 144 183	3 504 270	3 113 044	1 639 555	2 850 263	3 135 289
VS	1 002 939	1 691 085	1 051 952	847 205	1 148 295	1 263 125
ZG	473 781	628 815	593 252	390 080	521 482	573 630
ZH	6 066 858	8 028 075	6 984 472	4 162 885	6 310 573	6 941 630
Total	34 382 964	44 725 230	37 417 688	23 935 065	35 115 237	38 626 760

¹⁸ Gestützt auf die effektiven Entscheide, ohne Einberechnung des erfolgsorientierten Anteils und mit den Zahlen 2009-2012.

¹⁹ Fixierung gemäss Grundlagenpapier: 10% über dem Durchschnitt der vorangehenden vier Jahre.

Tabelle 5: Mindestanteile für die Verwendung der Gesamtinvestition

Das Total aus dem Ausländerbereich von rund CHF 72 Mio. pro Jahr und aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich von rund CHF 38 Mio. pro Jahr ergibt die Gesamtinvestition von rund CHF 110 Mio. pro Jahr. Für die Verwendung der Gesamtinvestition werden für die Pfeiler 1 und 2 Mindestanteile definiert. Maximal 40% können für Akzentsetzungen zur Erreichung aller strategischen Programmziele verwendet werden.

Pfeiler 1: Information und Beratung Mindestanteil 20%	Pfeiler 2: Bildung und Arbeit Mindestanteil 40%	Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration Kein Mindestanteil
Erstinformation und Integrationsförderbedarf <small>Mindestanteil 10% der gesamten Mittel</small>	Sprache und Bildung	Interkulturelles Übersetzen
Beratung	Frühe Förderung	Soziale Integration
Schutz vor Diskriminierung	Arbeitsmarktfähigkeit	
Maximal 40% für Akzentsetzungen zur Erreichung aller strategischen Programmziele		

Anhang 3: Finanzprozesse und Finanzcontrolling

A Grundlagen

A1 Ziel

- a. Dieses Dokument regelt die Finanzprozesse und das Finanzcontrolling sowie die Berichterstattung zu den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP).
- b. Es stützt sich auf das Grundlagenpapier vom 23. November 2011 und das vorliegende Rundschreiben.

A2 Zuständigkeiten

- a. Das BFM ist für die Gesamtsteuerung der Finanzprozesse zur Umsetzung der KIP zuständig:
 - Erstellung und Aktualisierung einer Finanzplanung zur Umsetzung der KIP;
 - Prüfung der gemeinsam vereinbarten Verwendung der Gesamtinvestitionen (Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden) durch die Kantone;
 - Prüfung der kantonalen Berichterstattung zu den Finanzen.
- b. Die Kantone sind für die operative Steuerung der Finanzprozesse zur Umsetzung ihres KIP zuständig:
 - Erstellung und Aktualisierung einer Finanzplanung zur Umsetzung des kantonalen KIP;
 - Überprüfung der Verwendung der Gesamtinvestitionen durch die Leistungserbringer;
 - Berichterstattung an das BFM zu den Finanzen.
- c. Das BFM und die Kantone stehen in einem regelmässigen Informationsaustausch zu Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen und des finanziellen Bedarfs. Sie informieren sich frühzeitig über nicht geplante Entwicklungen, insbesondere über Leistungsstörungen, und suchen nach geeigneten Lösungen im Rahmen der Vorgaben.

B Steuerung der Finanzprozesse und Berichterstattung

Die Steuerung der Finanzprozesse und die Berichterstattung erfolgen anhand des KIP Ziel- und Finanzrasters (vgl. Anhang 5 des Rundschreibens).

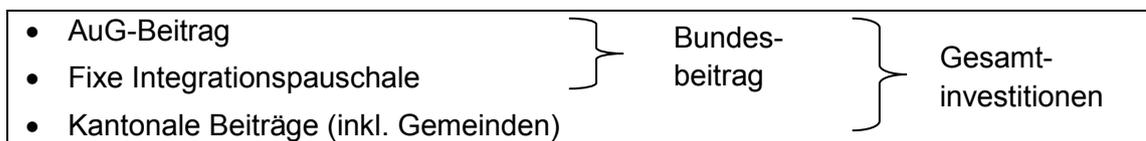
Die Finanzprozesse werden nachfolgend wie folgt dargestellt:

1. Finanzplanung des BFM
2. Finanzprozesse für die gesamte Programmperiode 2014-2017
3. Jährliche Finanzprozesse

Im Anhang 4 des Rundschreibens befindet sich eine graphische Gesamtübersicht zu den Finanzprozessen und zur Berichterstattung (Zeitplan).

B1 Finanzplanung des BFM

a. Die Finanzierung des KIP erfolgt wie folgt:



Zusätzlich zu den Gesamtinvestitionen der öffentlichen Hand leisten Dritte Beiträge an die Finanzierung, namentlich Migrantinnen und Migranten sowie nicht-staatliche Organisationen.

b. Das BFM erstellt eine Finanzplanung zur Umsetzung der KIP für die Programmperiode 2014-2017. Diese wird jährlich aktualisiert.

c. Die Finanzplanung des BFM ist abhängig:

- von den finanziellen Vorgaben in den Grundlagen gemäss Ziff. A1-b.;
- vom gemeldeten finanziellen Bedarf der Kantone;
- von den effektiven Entscheiden zur Gewährung einer vorläufigen Aufnahme oder von Asyl, welche die Höhe der fixen Integrationspauschale und der Ausgleichszahlungen bestimmen;
- von der jährlichen Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte.

B2 Finanzprozesse für die gesamte Programmperiode 2014-2017

B2.1 Eingabe des KIP Ziel- und Finanzrasters

- a. Die Kantone reichen bis am 30. Juni 2013 das KIP Ziel- und Finanzraster zur Programmperiode 2014-2017 ein. Dieses ist Teil der Programmvereinbarung (inkl. KIP).
→ *KIP Ziel- und Finanzraster* (Anhang 5 des Rundschreibens)
- b. Das KIP Ziel- und Finanzraster enthält eine jährliche Übersicht zu den geplanten Gesamtinvestitionen. Diese sind je Ziel bzw. Leistung wie folgt ausgewiesen:
 - beantragter AuG-Beitrag;
 - geplanter Anteil aus der Integrationspauschale;
 - Investitionen des Kantons (inkl. Gemeinden).
- c. Der im KIP Ziel- und Finanzraster beantragte jährliche AuG-Beitrag darf das festgelegte Kostendach nicht überschreiten.
- d. Im KIP Ziel- und Finanzraster sind die Budgetposten den jeweiligen Zielen, Leistungen und Massnahmen des KIP zugeordnet.
- e. Das KIP Ziel- und Finanzraster enthält Ausführungen zur Einhaltung der Finanzierungsbestimmungen, namentlich:
 - Einhaltung der Mitfinanzierung des AuG-Beitrags (vgl. Ziff. 6.4. des Grundlagenpapiers). Die Quellen der kantonalen Investitionen (inkl. Gemeinden) sind ausgewiesen.
 - Einhaltung der Mindestanteile für die Verwendung der Gesamtinvestitionen (vgl. Ziff. 6.10. des Grundlagenpapiers und Ziff. 3.2 des Rundschreibens);
 - Einhaltung der Finanzierungsbestimmungen zur Verwendung der Integrationspauschale bzw. Begründung des Anteils aus der Integrationspauschale (vgl. Ziff. 3.3. des Rundschreibens);
 - Auflistung der geplanten Finanzierungen von Konzeptentwicklungen und Pilotprojekten im Sinne eines Anschubs (vgl. Ziff. 2.3. des Rundschreibens);
 - Auflistung der geplanten Anstossfinanzierungen in den Regelstrukturen (vgl. Ziff. 3.3. des Rundschreibens).
- f. Für Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung, deren personelle Ressourcen teilweise im Rahmen des KIP finanziert werden, legt der Kanton dem KIP Ziel- und Finanzraster eine nach Förderbereichen gegliederte Übersicht mit folgenden Angaben bei:
 - Stellenprozente und Personalkosten, die ausserhalb des KIP finanziert werden.
 - Stellenprozente und Personalkosten, die im Rahmen des KIP finanziert werden.

B2.2 Prüfung des KIP Ziel- und Finanzrasters und Festlegung der Bundesbeiträge

- a. Das BFM prüft das KIP Ziel- und Finanzraster gestützt auf das vorliegende Rundschreiben.
- b. Der maximal auszahlende AuG-Beitrag 2014-2017 und die jährliche fixe Integrationspauschale werden in der Programmvereinbarung festgelegt.

- c. Die KIP Ziel- und Finanzraster der Kantone dienen als Grundlage zur Erstellung der Finanzplanung des BFM.

B2.3 Eingabe des Schlussberichts zu den Finanzen

- a. Nach Abschluss der Programmperiode 2014-2017 reichen die Kantone anhand des KIP Ziel- und Finanzrasters den Schlussbericht zu den Finanzen bis am 30. Juni 2018 ein.
- b. Der Schlussbericht enthält eine bereinigte Schlussabrechnung zu den effektiv getätigten Gesamtinvestitionen und Ausführungen zur Einhaltung der Finanzierungsbestimmungen gestützt auf die eingereichten Jahresberichte zu den Finanzen (vgl. Ziff. B3).

B2.4 Prüfung des Schlussberichts zu den Finanzen

- a. Das BFM prüft bis zum 30. November 2018 anhand des Schlussberichts, ob die Vorgaben der Programmvereinbarung gemäss Ziff. B2.1-e und f eingehalten sind.
- b. Ein allfälliger Saldo des AuG-Beitrags ist dem BFM per Ende 2018 zurückzuerstatten.
- c. Besteht bei der Integrationspauschale ein kumulierter Restbetrag, der mehr als 50% der jährlichen fixen Integrationspauschale überschreitet, so ist die Differenz dem BFM per Ende 2018 zurückzuerstatten.

B2.5 Ablauf der Finanzprozesse für die gesamte Programmperiode 2014-2017

Aktivität	Frist	zuständig
Eingabe des KIP Ziel- und Finanzrasters mit der Programmvereinbarung (inkl. KIP)	30. Juni 2013	Kantone
Abschluss der Programmvereinbarung (inkl. KIP Ziel- und Finanzraster)	30. September 2013	BFM - Kantone
Eingabe des Schlussberichts zu den Finanzen	30. Juni 2018	Kantone
Abschluss der Prüfung des Schlussberichts	30. November 2018	BFM
Termin für eine allfällige Rückzahlung von Bundesbeiträgen	31. Dezember 2018	Kantone

B3 Jährliche Finanzprozesse

B3.1 Aktualisierung des KIP Ziel- und Finanzrasters

- a. Die Kantone reichen bis am 30. April ein aktualisiertes KIP Ziel- und Finanzraster für das laufende Programmjahr sowie die Folgejahre ein. Diese Eingabe gilt als Auszahlungsantrag für das Folgejahr.
- b. Für das Programmjahr 2014 zählt die Eingabe gemäss Ziff. B2.1 als Auszahlungsantrag.

B3.2 Prüfung des KIP Ziel- und Finanzrasters und Auszahlung der Bundesbeiträge

- a. Das BFM prüft das KIP Ziel- und Finanzraster bis am 30. Juni und legt die auszahlenden Bundesbeiträge für das Folgejahr fest.
- b. Für das Programmjahr 2014 erfolgt die Prüfung und Festlegung der auszahlenden Bundesbeiträge im Rahmen der Programmvereinbarung gemäss Ziff. B2.2.
- c. Das BFM zahlt die Bundesbeiträge in zwei Tranchen aus:
 - 50% werden bis am 31. Januar des jeweiligen Programmjahres ausgerichtet;
 - Die Auszahlung der zweiten Tranche erfolgt bis am 31. Juli des Programmjahres.

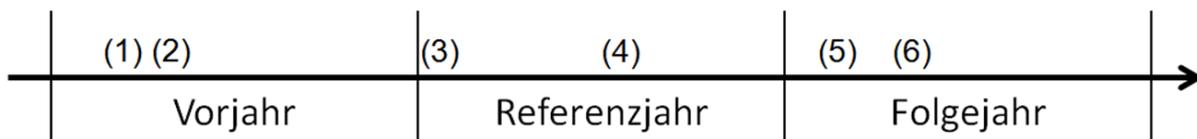
B3.3 Eingabe des Jahresberichts zu den Finanzen

- a. Der Kanton reicht bis am 30. April anhand des KIP Ziel- und Finanzrasters den Jahresbericht zu den Finanzen des Vorjahres ein.
- b. Der Jahresbericht enthält eine Abrechnung zu den effektiven Gesamtinvestitionen. Diese sind je Ziel bzw. Leistung wie folgt ausgewiesen:
 - eingesetzter AuG-Beitrag;
 - eingesetzter Anteil aus der Integrationspauschale;
 - eingesetzte Investitionen des Kantons (inkl. Gemeinden);
 - Vergleich geplante und effektive Investitionen;
- c. Der Kanton meldet dem BFM den jährlichen und den kumulierten Restbetrag (nicht eingesetzter AuG-Beitrag und nicht eingesetzte Integrationspauschale).

B3.4 Prüfung des Jahresberichts zu den Finanzen

- a. Das BFM prüft bis am 30. Juni anhand des Jahresberichts die Verwendung der Gesamtinvestitionen durch den Kanton.

B3.5 Ablauf der jährlichen Finanzprozesse



Aktivität	Frist	zuständig
(1) Aktualisierung des KIP Ziel- und Finanzrasters (=Auszahlungsantrag für das Folgejahr)	30. April des Vorjahres	Kantone
(2) Abschluss der Prüfung des KIP Ziel- und Finanzrasters	30. Juni des Vorjahres	BFM
(3) Auszahlung der 1. Tranche	31. Januar	BFM
(4) Auszahlung der 2. Tranche	31. Juli	BFM
(5) Eingabe des Jahresberichts zu den Finanzen	30. April des Folgejahres	Kantone
(6) Abschluss der Prüfung des Jahresberichts zu den Finanzen	30. Juni des Folgejahres	BFM

C Finanzaufsicht

C1 Kantonale Aufsichtsaufgaben

- a. Die Kantone überprüfen die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die Leistungserbringer, die mit der Umsetzung von Massnahmen beauftragt wurden.
- b. Sie entwickeln für die Programmperiode 2014-2017 ein Aufsichtskonzept gestützt auf die Empfehlungen des BFM (siehe Ziff. C2-b).

C2 Prüfung durch das BFM

- a. Das BFM prüft die gemeinsam vereinbarte Verwendung der Gesamtinvestitionen durch die Kantone auf der Grundlage von Art. 25 SuG.
- b. Das BFM entwickelt bis Anfang 2014 ein risikoorientiertes Aufsichtskonzept, welches Empfehlungen an die Kantone zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben enthält.
- c. Wesentliche Schwerpunkte der Prüfung durch das BFM sind:
 - Prüfung vor Ort: Prüfung von kantonalen Projekten auf Stichprobenbasis;
 - Prüfung Finanzprozesse: Prüfung von Unterlagen und Gespräch mit kantonalen Vertretenden zur kantonalen Steuerung der Gesamtinvestitionen;
 - Erstellung eines Prüfungsberichts, der dem Kanton zur Stellungnahme unterbreitet wird.

Anhang 4: Übersicht zu den Finanzprozessen und zur Berichterstattung

Prozessschritt	Zuständigkeit	Zeitschiene																							
		Q1 2013	Q2 2013	Q3 2013	Q4 2013	Q1 2014	Q2 2014	Q3 2014	Q4 2014	Q1 2015	Q2 2015	Q3 2015	Q4 2015	Q1 2016	Q2 2016	Q3 2016	Q4 2016	Q1 2017	Q2 2017	Q3 2017	Q4 2017	Q1 2018	Q2 2018	Q3 2018	Q4 2018
Eingabe KIP Ziel- und Finanzraster mit Programmvereinbarung (inkl. KIP) per 30. Juni 2013	Kantone		■																						
Abschluss Programmvereinbarung (inkl. KIP Ziel- und Finanzraster) per 30. September 2013	BFM/Kantone			■																					
<i>Jährliche Finanzprozesse</i>																									
Aktualisierung des KIP Ziel- und Finanzrasters (= Auszahlungsantrag ²⁰) per 30. April des Vorjahres	Kantone						■				■				■										
Abschluss der Prüfung des KIP Ziel- und Finanzrasters (=Festlegung der Bundesbeiträge ²¹) per 30. Juni des Vorjahres	BFM						■				■				■										
Auszahlung 1. Tranche per 31. Januar	BFM					■				■				■				■							
Auszahlung 2. Tranche per 31. Juli	BFM							■			■				■				■						
Eingabe des Jahresberichts zu den Finanzen per 30. April des Folgejahres	Kantone										■				■					■				■	
Abschluss der Prüfung des Jahresberichts zu den Finanzen per 30. Juni des Folgejahres	BFM										■				■				■				■		
Eingabe des Schlussberichts zu den Finanzen per 30. Juni 2018	Kantone																						■		
Abschluss der Prüfung des Schlussberichts zu den Finanzen per 30. November 2018	BFM																								■
Rückzahlung eines allfälligen Saldos per 31. Dezember 2018	Kantone																								■

²⁰ Vgl. Ziff. B3.1.

²¹ Vgl. Ziff. B3.2.



KIP-Zielraster

Hinweise:

- Zielraster und Finanzraster verknüpfen mit einer Nummer pro Ziel bzw. Budgetposten.
- Konzeptentwicklungen / Pilotprojekte gelb hinterlegen.
- Anstossfinanzierungen in den Regelstrukturen grün hinterlegen.

Anhang 5 des Rundschreibens **Eingabe der Programmvereinbarung inkl. kantonales Integrationsprogramm (KIP)** (Dokument 1)

Pfeiler 1 Information und Beratung / Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf

- Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt fühlen sich in der Schweiz willkommen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.
- Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.¹

¹ Personen aus EU-/EFTA-Staaten können von Gesetzes wegen nicht zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vorliegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojekten, Anstossfinanzierungen Meilensteine auführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamtinvestitionen 2014-2017 <i>gemäss Finanzraster</i>

Pfeiler 1 **Information und Beratung** / **Förderbereich** **Beratung**

- Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.
- Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.
- Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vor- liegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojek- ten, Anstossfinanzierungen Meilen- steine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Fi- nanzraster</i>

Pfeiler 1 **Information und Beratung** / **Förderbereich** **Schutz vor Diskriminierung**

- Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.
- Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vor- liegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojek- ten, Anstossfinanzierungen Meilen- steine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Fi- nanzraster</i>

Pfeiler 2 Bildung und Arbeit / Förderbereich Sprache
 Migrantinnen und Migranten verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Kenntnisse einer Landessprache.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vor- liegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojek- ten, Anstossfinanzierungen Meilen- steine auführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Fi- nanzraster</i>

Pfeiler 2 Bildung und Arbeit / Förderbereich Frühe Förderung
 Migrantenfamilien haben chancengleichen Zugang zu den Angeboten der frühen Förderung, die ihrer familiären Situation gerecht werden.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vor- liegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojek- ten, Anstossfinanzierungen Meilen- steine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Fi- nanzraster</i>

Pfeiler 2 Bildung und Arbeit Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit

- Migrantinnen und Migranten, die keinen Zugang zu den Angeboten der Regelstrukturen finden, verfügen über ein Förderangebot, das ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vor- liegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojek- ten, Anstossfinanzierungen Meilen- steine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Fi- nanzraster</i>

Pfeiler 3 Verständigung und gesellschaftliche Integration Förderbereich Interkulturelle Übersetzung

- Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen verfügen in besonderen Gesprächssituationen (komplexe Sachverhalte, sehr persönliche Themen, Verwaltungsverfahren) über ein Vermittlungsangebot für qualitativ hochwertige Dienstleistungen im Bereich des interkulturellen Übersetzens.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vor- liegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojek- ten, Anstossfinanzierungen Meilen- steine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Fi- nanzraster</i>

Pfeiler 3 Verständigung und gesellschaftliche Integration / Förderbereich Soziale Integration

- Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.

Nr.	Wirkungsziel(e) <i>OPTIONAL</i>	Leistungen / Massnahmen <i>falls kein geeigneter Indikator vor- liegt</i>	Indikator(en) terminiert <i>bei Konzeptentwicklung / Pilotprojek- ten, Anstossfinanzierungen Meilen- steine aufführen</i>	Überprüfung	Federführung / Zuständigkeit <i>Staatliche Stelle auf Ebene Kanton</i>	Bemerkungen (bzw. Verweis auf KIP) <i>z.B. Abgrenzung zu den Regelstrukturen, Leistungsvereinbarung</i>	Gesamt- investitionen 2014-2017 <i>gemäss Fi- nanzraster</i>



Anhang 6 des Rundschreibens Eingabe der Programmvereinbarung
inkl. kantonales Integrationsprogramm (KIP)

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Art. 20a SuG

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das Bundesamt für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden Bundesamt genannt

und

Kanton XY

{ev. vertreten durch} {Adresse}

im Folgenden Kanton genannt

betreffend

Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton XY
in den Jahren 2014-2017

1. Präambel

Bund und Kantone messen der Integrationspolitik zentrale Bedeutung zu. Die erfolgreiche Ausländerintegration wird mitbestimmend sein für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Deshalb anerkennen der Bundesrat und die Kantonsregierungen die Integrationsförderung als staatliche Aufgabe. Sie haben sich darauf geeinigt, ihre Integrationspolitik auf gemeinsame Grundprinzipien abzustützen (vgl. Grundlagenpapier vom 23. November 2011 im Anhang) mit dem Ziel

- a) den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung zu stärken;
- b) die gegenseitige Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Wohnbevölkerung zu fördern und
- c) die chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz zu ermöglichen.

2. Grundlagen

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten des Bundes sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1).
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylVO 2)
- Rundschreiben zu der Eingabe der Programmvereinbarung inkl. kantonales Integrationsprogramm (KIP) vom 30. April 2013;

Die Grundlage dieser Vereinbarung von Seiten des Kantons ist das kantonale Integrationsprogramm des Kantons vom **Datum** und die darin in **Kapitel** erwähnten Bestimmungen.

Die gemeinsamen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- Bericht und Empfehlungen der TAK zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik vom 29. Juni 2009;
- Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG vom 23. November 2011.

3. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

4. Strategische Programmziele

Die strategischen Programmziele, welche die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung verfolgen, sind im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 (vgl. Anhang) definiert. Sie betreffen folgende drei Bereiche:

1. Information und Beratung
2. Bildung und Arbeit
3. Verständigung und gesellschaftliche Integration

5. Vereinbarungsgegenstand

5.1 Leistungen des Kantons

Strategische Programmziele gemäss Grundlagenpapier vom 23. November 2011	Wirkungsziele (optional)	Indikator(en) ¹
Pfeiler 1: Information und Beratung		
<u>Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt fühlen sich in der Schweiz willkommen und sind über die wichtigsten Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert. • Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh als möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.² 		
<u>Förderbereich Beratung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration. • Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen. • Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung. 		

¹ Falls kein geeigneter Indikator vorliegt, sind Leistungen aufzuführen.

² Personen aus EU-/EFTA-Staaten können von Gesetzes wegen nicht zu Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

<p><u>Förderbereich Schutz vor Diskriminierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes. • Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung. 		
Pfeiler 2: Bildung und Arbeit		
<p><u>Förderbereich Sprache:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Migrantinnen und Migranten verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Kenntnisse einer Landessprache. 		
<p><u>Förderbereich Frühe Förderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Migrantenfamilien haben chancengleichen Zugang zu den Angeboten der frühen Förderung, die ihrer familiären Situation gerecht werden. 		
<p><u>Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Migrantinnen und Migranten, die keinen Zugang zu den Angeboten der Regelstrukturen finden, verfügen über ein Förderangebot, das ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert. 		
Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration		
<p><u>Förderbereich interkulturelle Übersetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen verfügen in besonderen Gesprächssituationen (komplexe Sachverhalte, sehr persönliche Themen, Verwaltungsverfahren) über ein Vermittlungsangebot für qualitativ hochwertige Dienstleistungen im Bereich des interkulturellen Übersetzens. 		
<p><u>Förderbereich soziale Integration:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil. 		

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Der Kanton arbeitet dabei eng mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren, namentlich auch den Migrantenorganisationen, zusammen.

Der Kanton (inkl. Gemeinden) setzt für das Programm eigene finanzielle Mittel ein, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das kantonale Parlament mindestens der Höhe des Bundesbeitrags gemäss Ziffer 5.2 lit. a entsprechen. Für die vereinbarte Programmdauer ein Gesamtbetrag von: CHF **xxxx**.

5.2 Leistungen des Bundes

a) Zwecks Erreichung der Programmziele gemäss Ziffer 4 verpflichtet sich der Bund gestützt auf Art. 55 AuG, für die in Ziffer 5.1 definierten Leistungen über die vereinbarte Programmdauer gemäss Ziffer 3 folgenden maximalen globalen Beitrag zu leisten: CHF **XXXX** (davon CHF **XXXX** als Sockelbeitrag).

b) Darüber hinaus leistet der Bund eine Integrationspauschale gemäss den im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 festgesetzten Modalitäten (Ziff. 6.5-6.8) von: CHF **XXXX**.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2014)	Betrag
2. Jahr (2015)	Betrag
3. Jahr (2016)	Betrag
4. Jahr (2017)	Betrag

6.2 Auszahlungsmodalitäten

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen im Januar und im Juli aus.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

6.3 Auszahlungsvorbehalt

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziffer 6.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

7. Programmbegleitung und Erfüllungskontrollen

7.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Indikatoren³ gemäss Ziff. 5.1, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für das Programm eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine nächste Vereinbarungsperiode.

³ Falls kein geeigneter Indikator vorliegt, informiert der Kanton über den Fortgang seiner Leistung.

7.2 Schlussbericht

Der Kanton informiert den Bund in einem Schlussbericht über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Indikatoren⁴ gemäss Ziff. 5.1, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für das Programm. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung des Programms.

7.3 Einreichfristen

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per Ende April des Folgejahrs eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

7.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8. Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9. Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die strategischen Programmziele gemäss Indikatoren (vgl. Ziff. 5.1) am Ende der Vereinbarungsdauer erreicht und die Bundesbeiträge gemäss Ziffer 5.2 und 6 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere strategische Programmziele gemäss Indikatoren im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 5.2 hinausgehende Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass der vereinbarte Indikator aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

⁴ Falls kein geeigneter Indikator vorliegt, informiert der Kanton über die erbrachte Leistung.

10. Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei wichtigen Änderungen der Rahmenbedingungen.

Für die Integrationspauschale gelten ausschliesslich die im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 festgelegten Modalitäten (Ziff. 6.5-6.8).

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

10.3 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

11. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

15. Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Dieser Vertrag wird im Doppel gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Ort und Datum:
Bern, **DATUM**

Ort und Datum:

BUNDESAMT FÜR MIGRATION
Direktion

Kanton XY

Mario Gattiker, Direktor

{Name, Funktion}

Anhänge:

- Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG vom 23. November 2011
- Rundschreiben zu der Eingabe der Programmvereinbarung inkl. kantonales Integrationsprogramm (KIP) vom 30. April 2013;
- Integrationsprogramm des Kantons vom **Datum**

Original mit Beilagen an:

- Kanton **XY**
- Bundesamt für Migration, GEVER

Informationskopie nach beidseitiger Unterschrift mit Beilagen an:

- KdK